



## Nahverkehrs-Zweckverband

### Niederrhein

Der Verbandsvorsteher

öffentlich

Sitzungsvorlage			
Betreff			
<b>Umlaufabschluss: Änderung der Satzung der VRR AöR</b>			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	TOP
<b>NVN</b>	<b>NVN/IX/2021/0853</b>	<b>22.01.2021</b>	

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
-----------------------	----------------------	-----------------------	-----------------

Verbandsversammlung des NVN	Entscheidung durch Umlaufbe- schluss	29.01.2021	<input type="checkbox"/>
-----------------------------	--	------------	--------------------------

#### Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes NVN stimmt der Änderung der Satzung der VRR AöR gemäß den Formulierungen in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage (rechte Spalte der Synopse) zu.
2. Die Änderungen der Satzung der VRR AöR treten nach der Zustimmung der Kommunalaufsicht und der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

#### Begründung/Sachstandsbericht:

1. Nach den Beratungen der Fraktionen haben sich die Vorsitzenden der Fraktionen im VRR darauf verständigt, im Januar 2021 ausschließlich über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR und die Änderung der Satzung der VRR AöR in Bezug auf die Anpassung der Entschädigungsregelungen zu beraten und zu entscheiden.

2. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR hat den vorliegenden Vorschlag zur Änderung der Satzung der VRR AöR mit der notwendigen Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen.
3. Die Aufgaben in Zusammenhang mit der Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betrifft ausschließlich den Zweckverband VRR. Der NVN bleibt davon unberührt.
4. Anpassung der Entschädigungsregelungen:

Die Regelungen der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der politischen Gremien der VRR AöR entsprechen in einigen bedeutenden Punkten nicht mehr der Kommunalunternehmensverordnung bzw. der Entschädigungsverordnung und sind deshalb anzupassen. Dieser Prozess wurde umfassend von Prof. Dr. Oebbecke, vormals Inhaber des Lehrstuhls für öffentliches Recht an der Universität Münster, juristisch begleitet.

- Die Kommunalaufsicht hat die VRR AöR aufgefordert, die Entschädigungsregelungen zu überarbeiten.
- Vor diesem Hintergrund wird hiermit die Anpassung der Entschädigungsregelungen in der AöR-Satzung vorgeschlagen:
  - a. Anpassung der Höhe nach Maßgabe der EntschVO für Mitglieder und sachkundige Einwohner (der **1,4 – fache Wert des Grundbetrages** als Sitzungsgeld, für Funktionsträger mit höherem Aufwand ein zusätzliches Sitzungsgeld bis zum **2 – fachen Wert des Grundbetrages**)
  - b. Verweisung in die VRR- Entschädigungssatzung zur Vereinheitlichung der Entschädigungsregelungen
  - c. Begrenzung der Anzahl der ersatzpflichtigen Gruppensitzungen

5. Die Dynamisierung der Sitzungsgelder war bisher wie folgt geregelt:

*Die Höhe der Sitzungsgelder wird automatisch zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit angepasst. Maßgeblich ist die jeweilige Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung.*

Durch den Verweis in die Entschädigungsverordnung des Landes ist bereits der Dynamisierung Rechnung getragen. Der Grundbetrag (Betrag der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO) wird regelmäßig seitens der Landesregierung überprüft und durch Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung angepasst (zuletzt geändert am 16. Oktober 2020).

6. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen wurden intensiv mit Herrn Prof. Dr. Oebbecke, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Münster, diskutiert.

Insbesondere gegen die Höhe des Sitzungsgelds (**der 1,4 – fache Wert des Grundbetrags**) hat Herr Prof. Dr. Oebbecke keine Bedenken geltend gemacht, sofern diese als Kompensation für die im Zweckverbandsrecht nach § 17 Absatz 1 Satz 3 GkG ausgeschlossene Verdienstausfallentschädigung gezahlt werden.

7. Die rückwirkende Inkraftsetzung dieser Satzungsänderung ist zulässig. Ein entsprechendes Rechtsgutachten liegt vor.
8. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen ergeben sich aus der rechten Spalte der Synopse in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.
9. Änderungen der Satzung der VRR AöR bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der Versammlungen des Zweckverbandes NVN.